

## Bekanntmachungen

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

### Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Bern-Worblaufen-Zollikofen-Bahn** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die elektrische Schmalspurbahn von Bern nach Zollikofen mit Abzweigung nach Worblaufen, in einer baulichen Länge von 6,925 km samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **II. Range** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 180,000**, das zu Bahnzwecken verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser dem Oberbau und der elektrischen Leitung lediglich das Recht, die öffentlichen Strassen nach Massgabe der von den zuständigen Behörden erteilten Bewilligung für den Bau und Betrieb der Bahn zu benützen.

Die Bahn ist im **I. Range** für **Fr. 250,000** verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **7. November 1917** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, in Bern, schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 15. Oktober 1917.

(2..)

**Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements.**

---

### Aufruf.

**Hauser, Johann Hermann**, von Teufen, Kanton Appenzell A.-Rh., geboren den 4. Juli 1859, von Johann Konrad und Luise geb. Wieser, ledig, Metzger, früher in Rehetobel wohnhaft, ist Anfang der 1880er Jahre nach Amerika (Chicago) ausgewandert und seit 1896 nachrichtenlos abwesend.

Gemäss Beschluss des Obergerichts vom 25. September 1917 und in Anwendung der Art. 35 f. ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB wird hiermit der Vermisste selbst und ausser ihm jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum **18. Oktober 1918** beim Gemeindehauptmannamte in Teufen/Appenzell zu melden.

Trogen, den 15. Oktober 1917.

(2..)

Die Obergerichtskanzlei.

## Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesstrafgericht

hat in seiner am 9. Juli 1917 in Zürich abgehaltenen Sitzung in Sachen der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, Anklägerin,

gegen

1. . . . .

2. **Meingan**, André Paul, Sohn des Paul und der Marie Lebars, geb. 1891, von Brest, Musiker, früher wohnhaft in St. Gallen, dann in St. Moritz, französischer Staatsangehöriger, in Untersuchungshaft gewesen im Bezirksgefängnis in Zürich vom 26. August bis 30. Dezember 1916, unbekannt abwesend;

3. . . . .

4. **Massier**, Marius Emanuel, Sohn des Jacques und der Josephine Gazan, von Vallauris, Departement Alpes Maritimes, Frankreich, Vertreter, verheiratet mit Itala Siboni, französischer Staatsangehöriger, Artillerie-Reservelieutenant, früher wohnhaft in Zürich, Clausiusstrasse 46, nun in Nizza, in Untersuchungshaft gewesen im Bezirksgefängnis in Zürich vom 26. August bis 23. Dezember 1916;

5. . . . .; 6. . . . .; Angeklagte, betreffend Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiet zugunsten einer fremden Macht,

erkannt:

1. Die Angeklagten . . . . Meingan, . . . . Massier, . . . . und . . . . werden der Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand schuldig erklärt und verurteilt:

a. ....

b. Meingan in contumaciam zu 1 Monat Gefängnis, gestilgt durch die erstandene Untersuchungshaft, zu Fr. 50 Busse und 2 Jahren Landesverweisung;

c. ....

d. Massier in contumaciam zu 5 Monaten Gefängnis, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft, zu Fr. 500 Busse und 2 Jahren Landesverweisung;

e. ....; f. ....

2. Die Geldbussen sind im Falle der Nichteinbringlichkeit innerhalb 3 Monaten in Gefängnis umzuwandeln, wobei für je Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu setzen ist.

3. Die eventuellen Gefängnisstrafen sind im Kanton Zürich zu vollziehen.

4. Die vom Angeklagten Massier am 23. Dezember 1916 geleistete Kautions von Fr. 1000 wird als der Eidgenossenschaft verfallen erklärt.

5. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten Massier zu  $\frac{5}{12}$ , dem Angeklagten .... zu  $\frac{3}{12}$  und den Angeklagten .... Meingan, .... und .... zu je  $\frac{1}{12}$  auferlegt.

6. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 120 festgesetzt; die übrigen Kosten werden später bestimmt werden.

7. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Ausserdem ist es, soweit es die Verurteilten Meingan und Massier betrifft, einmal im schweizerischen Bundesblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 9. Juli 1917.

Im Namen des Bundesstrafgerichts,

Der Präsident:

**Merz.**

Der Protokollführer:

**Huguenin.**

### Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zoll-

verwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatz zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltsklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1917
Date	
Data	
Seite	384-387
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 531

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.